

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung nach § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes für die Jahre 2021 und 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag	2
II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 und 2a BStatG.....	2
III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG	2
1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfes oberster Bundesbehörden nach § 7 Absatz 1 BStatG..	2
1.1 Durchführung einer Erhebung zur Ermittlung des Personals im Öffentlichen Gesundheitsdienst	2
1.2 Pilotstudie „Global Value Chains“ (GVC) 2021	3
2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Absatz 2 BStatG	3
2.1 Machbarkeitsstudie: Einführung des Unternehmensbegriffes in der FuE- und Innovationsstatistik.....	3
2.2 Intensive Profiling	4
2.3 Erhebung für das Projekt „Nationales Tierwohl-Monitoring“	4
2.4 Gewinnung unterjähriger Daten zum Energieverbrauch der Industriebetriebe in Deutschland.....	4
Anhang 1 – Übersicht der in den Jahren 2021 und 2022 abgeschlossenen Erhebungen nach § 7 BStatG.....	6
Anhang 2 – Rechtsvorschriften nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).....	7

I. Auftrag

Dieser Bericht dient der Erfüllung der in § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) festgelegten Berichtspflicht. Er knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 4. Juni 2021 (Bundetsagsdrucksache 19/30740) an und hat die nach § 5 Absatz 2 und 2a BStatG angeordneten Statistiken sowie die Statistiken nach § 7 BStatG der Jahre 2021 und 2022 zum Gegenstand. Diese Statistiken dürfen entgegen dem Grundsatz des § 5 Absatz 1 BStatG, nach dem Bundesstatistiken durch Gesetz angeordnet werden, unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen auch ohne Beteiligung des Bundestages durchgeführt werden.

Die Projektlaufzeiten solcher Statistiken gehen zum Teil über den zweijährigen Zeitraum hinaus, für den die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet. Um Wiederholungen in den Berichten zu vermeiden, werden im Folgenden nur noch die im Berichtszeitraum begonnenen Projekte näher dargestellt.

Die genannten Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 des Berichtes abgedruckt.

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 und 2a BStatG

Nach § 5 Absatz 2 BStatG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Nach § 5 Absatz 2a BStatG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist.

Für den Berichtszeitraum 2021/2022 wurden keine Erhebungen nach § 5 Absatz 2 oder 2a BStatG angeordnet.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

§ 7 BStatG ermöglicht den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, Erhebungen für besondere Zwecke durchzuführen, ohne dass es dazu einer gesonderten Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bedarf.

Nach § 7 Absatz 1 BStatG dürfen Bundesstatistiken zur Erfüllung eines kurzfristigen Datenbedarfes oberster Bundesbehörden durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert. Dies ermöglicht eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedarfe oberster Bundesbehörden.

Nach § 7 Absatz 2 BStatG dürfen Bundesstatistiken zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik durchgeführt werden. Bei diesen Erhebungen dürfen jeweils höchstens Angaben von 20.000 Befragten erfasst werden. Eine Auskunftspflicht besteht nicht. Zur Darstellung eines Verlaufes sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahre nach einer ersten Befragung zulässig. Dadurch sollen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Solche Weiterentwicklungen können sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienten Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen.

Gegenstand des Berichtszeitraumes sind insgesamt sechs Erhebungen, davon zwei auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 BStatG und vier nach § 7 Absatz 2 BStatG

Die tabellarische Übersicht in Anhang 1 enthält nur Angaben zu den abgeschlossenen Projekten, da die Kosten der Statistiken erst nach Abschluss der Erhebung ermittelt werden können.

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfes oberster Bundesbehörden nach § 7 Absatz 1 BStatG

1.1 Durchführung einer Erhebung zur Ermittlung des Personals im Öffentlichen Gesundheitsdienst

Im Rahmen des am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossenen „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ stellt der Bund insgesamt 4 Milliarden Euro für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen zur Verfügung. Der Pakt definiert klare Ziele: Die Länder tragen in einem ersten Schritt dafür Sorge, dass im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 mindestens 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) für Ärztinnen und Ärzte, weiteres

Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geschaffen und besetzt werden.

Um die jeweiligen konkreten Personalaufwuchskonzepte und -zielsetzungen im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst evaluieren zu können, hat das Bundesministerium für Gesundheit das Statistische Bundesamt mit der Durchführung einer Erhebung zur Ermittlung des Personals im Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragt. Darin galt es zunächst, die Personalsituation im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu Beginn (1. Februar 2020) des Förderzeitraumes festzustellen und anschließend den Personalbestand zum Stichtag 31. Dezember 2021 zu ermitteln, um einen Vergleich zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür war eine Datenquelle, die das Personal im Öffentlichen Gesundheitsdienst nach den Merkmalen berufliche Qualifikation, Angaben zu Vollzeit-/Teilzeitstellen, zur Altersstruktur sowie zur Zahl der Vollzeitäquivalente regional differenziert ausweist. Es wurden 433 Behörden sowohl in der Ersterhebung als auch in der Wiederholungserhebung befragt.

Das Ergebnis der Erhebung wurde am 22. Juni 2022 sowohl vom Statistischen Bundesamt als auch dem Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht.

Die Kosten sind in der Tabelle im Anhang 1 dargelegt.

1.2 Pilotstudie „Global Value Chains“ (GVC) 2021

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat das Statistische Bundesamt im Jahr 2020 beauftragt, eine Pilotstudie zu globalen Wertschöpfungsketten durchzuführen. Damit beteiligte sich Deutschland an einer Sondererhebung, die in 17 EU-Mitgliedstaaten parallel durchgeführt und von Eurostat koordiniert worden ist. Die Pilotstudie war innerhalb von zwei Jahren durchzuführen und diente der Vorbereitung der ab 2024 verbindlich einzuführenden Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten (EU-Verordnung Nr. 2019/2152).

Mit dieser Pilotstudie sollte ebenso wie mit den in 2006 und 2016 vorangegangenen Machbarkeitsstudien sowie der zukünftigen Statistik dem Bedarf an repräsentativen und international vergleichbaren Ergebnissen zur Einbindung von Unternehmen in Deutschland in globale Wertschöpfungsketten und zu Verlagerungsaktivitäten Rechnung getragen werden. Im Zuge der Globalisierung sind an den Wertschöpfungsprozessen zur Erstellung von Waren und Dienstleistungen oftmals mehrere Länder beteiligt. Produktionsprozesse sind somit auf einen funktionierenden grenzüberschreitenden Warenaustausch sowie Dienstleistungsverkehr angewiesen. Zu diesem für den Produktionsstandort Deutschland essentiellen Thema liegen bisher keine anderen Datenquellen vor – mit den Ergebnissen kann somit die Datenlage zu einem politisch und wirtschaftlich äußerst relevanten Thema verbessert werden.

In der Pilotstudie wurde erfragt, welche Wertschöpfungskomponenten von Unternehmen in Deutschland grenzüberschreitend bezogen oder geliefert wurden. Des Weiteren wurden die Verlagerung von Unternehmensfunktionen ins Ausland und damit einhergehende Beschäftigungswirkungen sowie Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft erhoben.

Die statistischen Ämter der Länder Baden-Württemberg, Bremen und Sachsen-Anhalt haben sich an der Erhebung beteiligt. Für die statistischen Ämter der übrigen Länder hat das Statistische Bundesamt die Erhebung durchgeführt. Die wirtschaftsbereichsübergreifende Erhebung wurde bei repräsentativ ausgewählten Unternehmen mit mehr als 49 tätigen Personen für die Berichtsjahre 2018 bis 2020 zwischen Oktober 2021 und März 2022 durchgeführt. Erfasst wurden 3.255 Meldungen. Nach erfolgter Bereinigung und Plausibilisierung ergab sich ein effektiver Nettorücklauf von 3.077 verwertbaren Meldungen. Zentrale Ergebnisse wurden im November 2022 in einer Pressemitteilung vorgestellt und können darüber hinaus auf der Themenseite unter www.destatis.de/gvc im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

Die Kosten sind in der Tabelle im Anhang 1 dargelegt.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Absatz 2 BStatG

2.1 Machbarkeitsstudie: Einführung des Unternehmensbegriffes in der FuE- und Innovationsstatistik

Zu dieser Erhebung ist bereits unter Punkt III.2.5 des vorherigen Berichtes vom 4. Juni 2021 (Bundestagsdrucksache 19/30740) berichtet worden. Die Ergebnisse dieser Erhebung lagen Ende September 2021 (FuE-Erhebung) bzw. Ende Juni 2022 (Innovationserhebung) vor.

Bei der Machbarkeitsstudie entstanden keine Kosten. Das Projekt wurde während des laufenden Geschäftes durchgeführt. Auch für die Landesämter wurden keine Kosten veranschlagt. Daher erfolgt in der Tabelle keine Kostenauflistung.

2.2 Intensive Profiling

Zu dieser Erhebung ist bereits unter Punkt III.2.3 des vorherigen Berichtes vom 4. Juni 2021 (Bundestagsdrucksache 19/30740) berichtet worden. Die Testphase dieser Erhebung endete planmäßig Anfang 2021 und die Erhebung wurde durch Gesetz als eine dauerhafte Befragung angeordnet. Das Intensive Profiling als Bestandteil der Daueraufgabe Profiling wurde bereits bei der Kalkulation des Arbeitsbereiches miteinkalkuliert. Für die Testbefragungen entstanden keine weiteren Kosten bzw. diese wurden von den beteiligten statistischen Ämtern selbstständig getragen. Eine separate Kostenerstattung durch bspw. eine oberste Bundesbehörde ist nicht erfolgt. Daher erfolgt in der Tabelle keine Kostenauflistung.

2.3 Erhebung für das Projekt „Nationales Tierwohl-Monitoring“

Das Statistische Bundesamt beteiligt sich gemeinsam mit neun verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen am Projekt „Nationales Tierwohl-Monitoring“. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Bundesprogrammes Nutztierhaltung gefördert und endet am 31. Juli 2023. Projektträger ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Das Ziel des Gesamtprojektes ist die Entwicklung von Grundlagen für ein regelmäßiges nationales Tierwohl-Monitoring auf Basis von Indikatoren. Im Falle einer Umsetzung kann ein solches Monitoring die Tierwohl-Situation in landwirtschaftlichen Betrieben, Aquakulturbetrieben, Schlachtbetrieben sowie beim Transport für den Status quo und im Zeitverlauf abbilden und u. a. als Entscheidungsgrundlage für politische Maßnahmen dienen. Im Fokus stehen die Tierarten Rind, Schwein, Geflügel, Schaf, Ziege sowie Regenbogenforellen und Karpfen aus Aquakultur. Das Statistikamt Nord ist an der Erhebung beteiligt und führt diese in Schleswig-Holstein und Hamburg durch. In den weiteren Ländern hat das Statistische Bundesamt die Durchführung der Erhebung übernommen.

Die Erhebung nach § 7 Absatz 2 BStatG soll die wissenschaftlich-methodische Fragestellung beantworten, inwieweit sich die im Projektteam vorausgewählten management- und ressourcenbezogenen Indikatoren im Rahmen einer schriftlichen Erhebung zur Erfassung des Tierwohls unter praktischen Bedingungen eignen. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls geprüft, mit welchem Aufwand die Erhebung der Angaben in den Betrieben verbunden ist, ob die benötigten Angaben bei den Auskunftgebenden vorliegen und inwieweit Anpassungen bzw. Optimierungen an der Art der Erfassung vorgenommen werden sollten. Die Erhebung wird mit einer kleinen Anzahl an Betrieben durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurden 147 Betriebe befragt und 241 Fragebogen beantwortet.

2.4 Gewinnung unterjähriger Daten zum Energieverbrauch der Industriebetriebe in Deutschland

Bisher werden Daten zum Energieverbrauch der Industrie in der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (§ 8 des Energiestatistikgesetzes) einmal jährlich als Vollerhebung erhoben. In den letzten Jahren ist auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene ein deutlich gestiegener Bedarf nach unterjährigen Daten zum Energieverbrauch der Industrie zu beobachten. Aufgrund einer zu befürchtenden hohen bürokratischen Belastung ist es seitens des Statistischen Bundesamtes nicht als sinnvoll erachtet worden, diese Vollerhebung in gleicher Weise auch unterjährig durchzuführen. Als belastungsärmere Alternative zur Gewinnung unterjähriger Daten kommt jedoch eine Erhebung in Betracht, die bei einer Stichprobe der Betriebe einmal jährlich, z. B. nach dem ersten Halbjahr, zusätzlich zur jährlichen Vollerhebung, durchgeführt wird.

Um dies methodisch zu untersuchen, hat das Statistische Bundesamt bei einer geschichteten Stichprobe von rund 1.100 Betrieben die Erhebung nach § 7 Absatz 2 BStatG für das erste Halbjahr 2021 zentral durchgeführt. Im Rahmen der methodischen Untersuchung hat das Statistische Bundesamt geprüft, wie hoch der Anteil der Betriebe ist, die unterjährig Angaben zum Energieverbrauch machen können. Weiterhin wurde untersucht, ob mit dem gewählten Stichprobenumfang eine Hochrechnung auf das Gesamtergebnis in der benötigten detaillierten Gliederungstiefe möglich ist.

Die wesentlichen Erkenntnisse sowie die angewandte Methodik werden in einem Teilkapitel eines Berichtes, der im Rahmen eines Eurostat Grants („Improvement of timeliness of energy statistics to support the Energy Union“) angefertigt wurde, veröffentlicht. Die Erkenntnisse fließen auch in Überlegungen über zukünftige Änderungen des Energiestatistikgesetzes ein.

Anhang 1 – Übersicht der in den Jahren 2021 und 2022 abgeschlossenen Erhebungen nach § 7 BStatG

Erhebungen	Anforderndes Ministerium	Rechtsgrundlage	Daten liegen vor für	Erhebungsumfang Befragte Erhebungseinheiten (Nettos Stichprobe)	Erhebungsumfang Anzahl der Fragen	Finanzielle Beteiligung durch	Erstattete Kosten in Euro Statistisches Bundesamt	Erstattete Kosten in Euro Statistische Landesämter
Personal im öffentlichen Gesundheitsdienst	BMG	§ 7 Absatz 1	31.01.2020 und 31.12.2021	433	13	BMG	243.313,75	./.
Pilotstudie „Global Value Chains“ (GVC) 2021	–	§ 7 Absatz 1	–	–	–	Eurostat	232.750,71	1.796,98

Anhang 2 – Rechtsvorschriften nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Absatz 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die nach den Absätzen 2 und 2a angeordneten Bundesstatistiken sowie über die Bundesstatistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Absatz 2, 2a BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

„(2a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist. Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht angeordnet werden, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens Angaben von 20 000 Befragten erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.

(6) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ohne Auskunftspflicht treffen; § 6 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Zur Aufbereitung dieser Bundesstatistiken für Hochrechnungen dürfen Daten aus der Vorbefragung in aggregierter Form verwendet werden.“

